

Bedingungen für den Zugang zum Bericht über die Prüfung des Compliance-Management Systems nach IDW PS 980 (Risikobereich: Kartellrecht) der Deutsche Telekom AG (Fassung vom 11. Juni 2015)

Die Deutsche Telekom AG hat uns, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("EY") beauftragt eine Prüfung der in nachstehender Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit ihres Compliance Management Systems für den Teilbereich Kartellrecht durchzuführen („Auftragsumfang“). Über das Ergebnis der Prüfung hat EY einen an die Deutsche Telekom AG adressierten Kurzbericht erstellt, der auf Wunsch der Deutschen Telekom AG und zu den nachfolgenden Bedingungen der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnisnahme zugänglich gemacht werden soll.

- ▶ Der Umfang der Prüfung nach IDW PS 980 war inhaltlich über den Auftrag definiert. Dieser Kurzbericht beruht auf den EY übermittelten Unterlagen und erteilten Auskünften. Die Prüfung und Berichterstattung von EY ist lediglich für Zwecke der Deutschen Telekom AG geeignet und bestimmt.
- ▶ Das Auftragsverhältnis zwischen EY und der Deutschen Telekom AG entfaltet keine Schutzwirkung zu Ihren Gunsten. Eine vertragliche Haftung, insbesondere ein Beratungs- und/oder Auskunftsvertrag bzw. ein Mandatsverhältnis, seitens EY Ihnen gegenüber ist weder vereinbart noch gewollt. Die Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob Sie den Kurzbericht und die darin enthaltenen Informationen als für Ihre Zwecke tauglich bzw. entscheidungserheblich erachten und nutzen, liegt ausschließlich und eigenverantwortlich bei Ihnen bzw. bei einem von Ihnen zu beauftragenden Experten. Der Leser des Kurzberichtes behandelt diesen und den Inhalt vertraulich und verpflichtet sich keine Ansprüche gegen uns wegen etwaiger Schäden geltend zu machen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Verwendung des Kurzberichtes und der darin enthaltenen Informationen entstehen oder entstehen könnten.
- ▶ Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.

Ich möchte den Kurzbericht lesen und erkläre hiermit, dass ich die vorstehenden Regelungen zur Kenntnis genommen habe und auf dieser Grundlage Zugang zu dem Kurzbericht erhalten möchte.

Deutsche Telekom AG Bonn

Prüfungsbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
- Kurzfassung -
zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit
des Compliance Management Systems
für den Teilbereich Kartellrecht
für ausgewählte Einheiten

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Building a better
working world



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
C. Feststellungen und Empfehlungen zum Compliance Management System	6
D. Prüfungsurteil	8

Anlagen

- 1 CMS-Beschreibung der gesetzlichen Vertreter der Deutsche Telekom AG
- 2 Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (IDW-Auftragsbedingungen)

Abkürzungsverzeichnis

CMS	Compliance Management System
CRA	Compliance Risk Assessment
GCM	Group Compliance Management
EU	Europäische Union
EY	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf
ICC	International Chamber of Commerce
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
PS 980	Prüfungsstandard IDW PS 980 „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen“
Telekom	Deutsche Telekom AG, Bonn



A. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 haben uns die gesetzlichen Vertreter der Deutschen Telekom AG, Bonn, (im Folgenden kurz: „Telekom“ oder „Sie“) beauftragt, eine Prüfung der in nachstehender Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit ihres Compliance Management Systems (kurz „CMS“) für den Teilbereich Kartellrecht in den folgenden ausgewählten Einheiten durchzuführen:

- ▶ Deutsche Telekom AG, Bonn (Konzernzentrale);
- ▶ T-Systems International GmbH, Frankfurt am Main;
- ▶ Telekom Deutschland GmbH, Bonn;
- ▶ T-Mobile Czech Republic a.s., Prag/Tschechische Republik;
- ▶ Slovak Telekom, a.s., Bratislava/Slowakei;
- ▶ Telekom Romania Communications S.A. (ehemals SC Romtelecom S.A.), Bukarest/Rumänien;
- ▶ T-Mobile Polska S.A., Warschau/Polen;
- ▶ OTE A.E./Hellenic Telecommunication Organization, Marousi/Griechenland;
- ▶ Cosmote Mobile Communication S.A., Athen/Griechenland;
- ▶ Hrvatski Telekom d.d., Zagreb/Kroatien;
- ▶ Magyar Telekom Nyrt., Budapest/Ungarn;
- ▶ T-Mobile Austria GmbH, Wien/Österreich;
- ▶ T-Mobile Netherlands B.V., Den Haag/Niederlande.

Die von EY durchgeführten Prüfungen und daraus resultierenden Aussagen zum CMS der Telekom für den Teilbereich Kartellrecht knüpfen an Ergebnisse aus einer zuvor für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 durchgeführten Wirksamkeitsprüfung an.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir einen Bericht erstattet, der ausschließlich an die Telekom zur Verwendung für interne Zwecke gerichtet ist. Die Inhalte des Berichts gehen über die dieser Kurzfassung hinaus. Ein vollumfängliches Verständnis über unseren Auftrag, die Vorgehensweise unserer Prüfung sowie unsere Feststellungen kann regelmäßig nur durch das Lesen unseres Berichts gewonnen werden.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über den Teilbereich Kartellrecht. Bei der Einrichtung des CMS wurden folgende Rahmenkonzepte (nachfolgend zusammenfassend: „die Rahmenkonzepte“) zugrunde gelegt, die neben der grundlegenden Ausgestaltung des CMS¹ für den Teilbereich Kartellrecht der Telekom² im Prüfungszeitraum maßgeblich waren:

- ▶ EU - “Compliance Matters” (What companies can do better to respect EU competition rules), Version 2012, sowie
- ▶ The ICC Antitrust Compliance Toolkit, International Chamber of Commerce, Version vom 22. April 2013.

Die Verantwortung für das CMS einschließlich der Dokumentation des CMS und für die Inhalte der CMS-Beschreibung liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des Teilbereichs Kartellrecht in den in Abschnitt A. aufgeführten Gesellschaften abzugeben. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

¹ Für die Ausgestaltung des allgemeinen Compliance Management Systems hat die Deutsche Telekom u. a. folgende Standards zugrunde gelegt:

- US Sentencing Guideline Manual, Section 8b: Effective Compliance and Ethics Program (Stand 1. November 2008),
- Australian Standard - Compliance Programs AS3806-2006, 2nd Edition,
- Zentrum für Wirtschaftsethik gGmbH, Konstanz, ComplianceProgramMonitor (Stand Juni 2009),
- Transparency International - Principles for Countering Bribery (Stand Juni 2003),
- UK Bribery Act - Guidance about procedures which relevant commercial organisations can put into place to prevent persons associated with them from bribing (Stand März 2011).

Diese Standards lagen bereits der vorangegangenen Prüfung des Compliance Management Systems zugrunde.

² Die Gesellschaften T-Mobile Austria GmbH und T-Mobile Netherlands B.V. waren im Rahmen der bereits für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 durchgeführten Wirksamkeitsprüfung nicht im Scope. Aufgrund dessen waren hier ergänzende Prüfungstätigkeiten erforderlich. Im Einzelnen wurde die Umsetzung der von GCM definierten Compliance Elemente bewertet.

Wir haben unsere Prüfung auf der Grundlage der für Wirtschaftsprüfer geltenden Berufspflichten unter Beachtung des Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980) durchgeführt. Hiernach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen der oben angegebenen Rahmenkonzepte geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, dass die Grundsätze und Maßnahmen zum 31. Dezember 2012 implementiert und während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 für die geprüften ausgewählten Einheiten wirksam waren.

Wir haben unsere Prüfungshandlungen dabei in zwei Phasen unterteilt. In der ersten Phase haben wir die Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des CMS für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in ausgewählten inländischen Einheiten geprüft. In der zweiten Phase haben wir die Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des CMS für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in ausgewählten ausländischen Einheiten geprüft.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt. Wir haben die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Ein Schwerpunkt unserer Tätigkeiten betraf unternehmensinterne CMS-Elemente, Prozesse und Kontrollen wie:

- ▶ Kartellrechtsrichtlinie/Anti-Trust Law Policy;
- ▶ Classroom Training/eLearning;
- ▶ Kommunikation/Awareness-Maßnahmen;
- ▶ Compliance Risk Assessment.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Tätigkeiten betraf in Stichproben ausgewählte Projekte der ausgewählten Einheiten mit konkretem Kartellrechtsbezug. Die Grundgesamtheit der relevanten Projekte für die anschließende Stichprobenziehung wurde mit Hilfe von Kriterien identifiziert. Diese Kriterien für die Abfrage wurden jeweils mit Blick auf das Geschäft der einzelnen Einheiten und die sich daraus ergebenden Risiken für kartellrechtliche Verstöße bestimmt.

Die Grundlage unserer Prüfung bildeten die:

- ▶ Einsichtnahme in ausgewählte Unterlagen und Tools, um die Compliance Strukturen und Funktionsfähigkeit der Prozesse und Kontrollen nachzuvollziehen;
- ▶ Auskünfte der lokalen Verantwortlichen für die Beachtung von relevanten Kartellrechtsrisiken sowie von Mitarbeitern aus den Bereichen und Abteilungen, aus denen die Projekte mit konkretem Kartellrechtsbezug ausgewählt worden waren.

Über unsere Prüfungshandlungen für den Teilbereich Kartellrecht hinaus, fand bei zwei Auslandsgesellschaften die Prüfung der angemessenen Umsetzung der im Zertifizierungshandbuch Compliance Management inkl. Mindestanforderungen (Version 1.0 vom 16. Oktober 2009) der Telekom zentral definierten Anforderungen und Implementierungsvorgaben zur Umsetzung einer Compliance-Organisation statt.³

³ Siehe hierzu auch Fußnote 2.

C. Feststellungen zum Compliance Management System

Bedeutende Feststellungen

Folgende bedeutende Feststellungen zu dem von uns geprüften Teilbereich des CMS der Telekom haben wir getroffen. Diese Feststellungen haben nicht zu einer Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils geführt.

- ▶ Die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sind mit hinreichender Sicherheit geeignet, sowohl Risiken für wesentliche Verstöße im Teilbereich Kartellrecht rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Mit dem Compliance Management System der Telekom wird Compliance präventiv, detektiv und reaktiv adressiert.
- ▶ Die im Zertifizierungshandbuch Compliance Management inkl. Mindestanforderungen (Version 1.0 vom 16. Oktober 2009) der Telekom zentral definierten Anforderungen und Implementierungsvorgaben zur Umsetzung einer Compliance-Organisation waren in den beiden diesbezüglich geprüften Auslandsgesellschaften vollständig umgesetzt.
- ▶ In allen geprüften In- und Auslandsgesellschaften wurden Trainingsmaßnahmen durchgeführt. In der überwiegenden Zahl der geprüften Einheiten sind sowohl Classroom-Trainings als auch an Risikogruppen orientierte eLearnings durchgeführt worden. In zwei geprüften Gesellschaften sind die eLearnings für 2015 geplant.
- ▶ Das zentrale Compliance-Programm der Telekom sieht im Hinblick auf Classroom-Trainings eine Teilnahmequote einer vordefinierten Zielgruppe von 80% vor. In zwei der geprüften Gesellschaften wurde bis Dezember 2014 diese zentral definierte Vorgabe der Telekom nicht vollumfänglich erfüllt. Die noch ausstehenden Trainings werden in beiden Gesellschaften voraussichtlich bis Mitte 2015 abgeschlossen sein.



Wesentliche Empfehlungen

Die folgende wesentliche Empfehlung sprechen wir aus:

- ▶ Das beschriebene und bestehende System hat sich unseres Erachtens nach für den Teilbereich Kartellrecht bewährt. Um eine ausreichende Sicherheit vor kartellrechtlichen Verstößen auch zukünftig für den gesamten Konzern zu gewährleisten, sollte das in der CMS-Beschreibung beschriebene System im Rahmen von Mergers & Acquisitions sowie Joint-Venture Aktivitäten in der Integrationsphase solcher Gesellschaften berücksichtigt werden.

Über unsere Feststellungen und Empfehlungen hinausgehend haben wir für einen Teil der ausgewählten Konzerngesellschaften separate Empfehlungen ausgesprochen, die in den entsprechenden Kurzberichten zu diesen Gesellschaften aufgeführt sind.

D. Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS für den Teilbereich Kartellrecht in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt. Die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den oben genannten Rahmenkonzepten geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Die Grundsätze und Maßnahmen waren zum 31. Dezember 2012 implementiert und während des Zeitraums vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 für die geprüften Einheiten wirksam.

Die CMS-Beschreibung für den Teilbereich Kartellrecht bei der Gesellschaft wurde in der letzten Fassung zum 14. Juli 2014 erstellt; die Ausführungen zu den Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Grundsätze und Maßnahmen erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

Auch ein wirksames CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden.

Düsseldorf, den 11. Juni 2015

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Stefan Heißner
Certified Fraud Examiner (CFE)



Boris Baltrusch
Wirtschaftsprüfer

Deutsche Telekom AG Bonn

Prüfungsbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
- Kurzfassung -
zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit
des Compliance Management Systems
für den Teilbereich Kartellrecht
für ausgewählte Einheiten

Anlagenband

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Building a better
working world



Anlage 1

CMS-Beschreibung der gesetzlichen Vertreter der
Deutsche Telekom AG

Compliance Management System der Deutschen Telekom AG

Teilbereich Kartellrecht

1) Ziel des Compliance Management Systems

Die Deutsche Telekom verfolgt das Ziel, durch die Etablierung einer konzernweiten Compliance-Aufbau- und Ablauforganisation einen geeigneten Rahmen zu schaffen, um Risiken von Kartellverstößen mit hinreichender Sicherheit zu erkennen sowie durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und auf diese Weise Reputations- und Haftungsschäden für die Gesellschaft, deren Organe und Beschäftigte zu vermeiden. Aus diesem Grund ist das Compliance Management System (CMS) darauf ausgerichtet zu ermöglichen, dass jeder Beschäftigte, der mit kartellrechtlich relevanten Themen beauftragt ist, von der Kartellrechtsabteilung sowohl pro- als auch reaktiv rechtlichen Rat und praktische Handlungsalternativen erhält.

2) Aufgabenverteilung

Die kartellrechtlichen Themen werden (wie in anderen Risikobereichen auch) von einer außerhalb des Compliance-Bereichs stehenden und ausschließlich auf Kartellrecht spezialisierten Abteilung bearbeitet. Hier findet eine enge Abstimmung mit dem Compliance-Bereich statt, der diejenigen Compliance-Maßnahmen steuert, die in jedem der einzelnen Risikobereiche zur Anwendung gelangen, wie zum Beispiel das Compliance-Risk-Assessment oder die Hinweisgeber- und Beratungs-Tools ask-me und tell-me.¹

Die Kartellrechtsabteilung der Deutschen Telekom (International Competition Policy and Projects, GPRA-CPP) betreut und verantwortet sämtliche kartellrechtsrelevanten Fragestellungen für das Geschäft in Deutschland und gibt Handlungsempfehlungen an den Vorstand und die internationalen Konzerneinheiten. Dazu gehören insbesondere die Führung sämtlicher behördlicher als auch gerichtlicher kartellrechtlicher Verfahren sowohl für das in Deutschland ansässige Geschäft als auch die Deutsche Telekom AG, die Bewertung von Risiken und Erarbeitung von Strategien im Zusammenhang mit Mergers & Acquisitions sowie die Entwicklung, Transformation und Sicherstellung einer konzernweiten Strategie zu kartellrechtspolitischen Fragestellungen und deren einheitliche und nachhaltige Steuerung auch in Kommunikation mit Kartell- und Aufsichtsbehörden für den Gesamtkonzern.

3) Bestandteile des CMS

Die Mindestanforderungen der Telekom an ein Compliance Management System für den Bereich Kartellrecht wurden auf Basis risikoübergreifender, risikospezifischer und allgemein anerkannter internationaler Rahmenkonzepte abgeleitet. Die Europäische Kommission referenziert neben dem eigens herausgegebenen Dokument „Compliance Matters“² auf weitere Dokumente von Verbänden und Kartellbehörden, die notwendige Bestandteile eines wirksamen Compliance Programms beschreiben. Neben dem im Jahr 2013 von der ICC (International Chamber of Commerce) herausgegebenen Antitrust Compliance Toolkit hat insbesondere die ICC mehrere entsprechende Dokumente veröffentlicht. Daneben existieren Referenzdokumente der französischen und britischen Kartellbehörden.³

Wesentliche Elemente des CMS in Bezug auf Kartellrecht sind:

- eine geeignete personelle Ausstattung und Verankerung der Kartellrechtsorganisation in der Corporate Governance der Telekom-Gruppe (Berichtslinien an Vorstand und Aufsichtsrat, Interaktion und Reporting mit/an Management Gremien),
- die risikoorientierte Ableitung eines Compliance Programms im Bereich Kartellrecht,

¹ Vgl. CMS-Beschreibung der Deutschen Telekom AG – Mindestanforderungen an die Compliance Organisation sowie weiterführende interne Dokumentation zur Compliance-Organisation.

² http://ec.europa.eu/competition/antitrust/compliance/index_en.html.

³ Eine Übersicht der benannten Referenzdokumente findet sich unter http://ec.europa.eu/competition/antitrust/compliance/compliance_programmes_en.html.

- die konsequente Umsetzung über Richtlinien, Schulungen, Kommunikation und Beratungsangebote,
- die Integration von präventiven Compliance-Prozessen und Kontrollen in Bezug auf Kartellrecht in unternehmensinterne Prozesse,
- die Etablierung eines Prozesses, der vorgibt, in welchen Sachverhalten eine Einbindung der Kartellrechtabteilung mit Blick auf kartellrechtliche Risiken erforderlich ist (umgesetzt insbesondere durch die Konzernrichtlinie Kartellrecht sowie andere auf bestimmte Themen fokussierte Handlungsprämissen) und
- die Sicherstellung einer geeigneten Reaktion auf mögliche nationale und internationale Kartellrechtsverstöße.

Grundlage des CMS stellt dieses übergeordnete Dokument dar. Es wird durch eine Vielzahl weiterer interner Dokumente der Deutschen Telekom zu kartellrechtlichen und allgemeinen Complianceanforderungen ergänzt, welche gesamthaft die Einzelemente des Compliance-Programms für den Teilbereich Kartellrecht darstellen. Diese sind u. a.

- die Konzernrichtlinie Kartellrecht, die kartellrechtliches Basiswissen vermittelt und mit praktischen Handlungsanweisungen verknüpft sowie Verhaltensanforderungen an die Mitarbeiter definiert, wann der Kartellrechtsbereich zu involvieren ist
- das Prozesshandbuch „Compliance Management“ in der jeweils aktuellen Fassung
- das CMS-Konzept Kartellrecht⁴ in der jeweils aktuellen Fassung und die diesem zugrunde liegenden internen Dokumente sowie weitere Dokumente zu Handlungsprämissen für verschiedene kartellrechtliche Risikobereiche wie beispielsweise die Verhaltensregeln bei Durchsuchungen und Nachprüfungen durch Kartellbehörden.

4) Abdeckung der Grundelemente eines effektiven CMS nach IDW PS 980

Zusammen mit den angeführten Dokumenten verfügt das Kartellrechts-Compliance Programm als Teilbereich des und zusammen mit dem Compliance Programm der Deutschen Telekom mit den sieben Grundelementen eines effektiven CMS nach IDW PS 980 über ein vollumfängliches System.



*Umsetzungsübersicht (nicht abschließend)

Diese Elemente sind:

- **Compliance-Kultur:**
Die Compliance-Kultur stellt die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance Management Systems dar. Sie wird vor allem geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements sowie durch die Rolle der Aufsichtsorgane („to-

⁴ Das CMS-Konzept beinhaltet u.a. Prozessvorgaben zur Einbindung des Kartellrechtsbereichs unmittelbar oder über die andere Einheiten wie die Rechtsabteilung (Group Headquarters Legal, Group Legal Services) und Group Public and Regulatory Affairs.

ne from/at the top“). Die Compliance-Kultur beeinflusst die Bedeutung, welche die Mitarbeiter der Deutschen Telekom der Beachtung von Regeln beimessen und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.

Die Compliance-Kultur wird in der Deutschen Telekom zuvorderst durch den Code of Conduct vermittelt und beschrieben. Der Code of Conduct ist der Orientierungsrahmen für alle Menschen im Telekom-Konzern. Er verknüpft den Anspruch an die Einhaltung von Recht und Gesetz mit besonderen Anforderungen an ethisches Verhalten und mit den fünf Leitlinien, die unseren Geschäftserfolg ermöglichen. Er ist das Kulturleitbild der Deutschen Telekom. Im Code of Conduct bekennt sich die Deutsche Telekom zum freien Wettbewerb als elementarem Bestandteil der marktwirtschaftlichen Ordnung. Der Code of Conduct beschreibt die verbindliche Zusage der Unternehmensführung, die kartellrechtlichen Vorgaben in Geschäftsbeziehungen mit Dritten stets umzusetzen.

▪ **Compliance-Ziele:**

Die Deutsche Telekom legt auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele und einer Analyse und Gewichtung der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln die Ziele fest, die mit dem Compliance System erreicht werden sollen. Dies umfasst insbesondere die Festlegung der relevanten Teilbereiche und der in den einzelnen Teilbereichen einzuhaltenden Regeln. Im Rahmen der Gewichtung wird dem Bereich Kartellrecht aufgrund der erheblichen potenziellen Risiken absolute Priorität eingeräumt. Die Compliance-Ziele stellen die Grundlage für die Beurteilung von Compliance-Risiken dar.

Der Geschäftsauftrag definiert den Tätigkeits- und Verantwortungsbereich der Kartellrechtsabteilung der Deutschen Telekom. Darauf basierend hat die Kartellrechtsabteilung den Anspruch, sämtliche kartellrechtlichen Risiken des Konzerns auszuschließen bzw. soweit wie möglich zu minimieren durch

- (1) proaktive Maßnahmen zur Vorbeugung von Risiken durch kartellrechtliche Beratung in der Projektphase vor Umsetzung von Produktlaunch, bei Transaktionen oder sonstigen Kooperationen sowie bei der Durchsetzung von kartellrechtlich begründeten Ansprüchen ebenso wie durch
- (2) die Führung sämtlicher behördlicher als auch gerichtlicher kartellrechtlicher Verfahren, denen sich die Deutsche Telekom ausgesetzt sieht.

▪ **Compliance-Risiken:**

Unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele werden die Compliance-Risiken festgestellt, die Verstöße gegen einzuhaltende Regeln und damit eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können. Hierzu wurde ein Verfahren zur systematischen Risikoerkennung und -berichterstattung eingeführt. Die festgestellten Risiken werden im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen analysiert und in das Compliance-Programm eingebracht.

Kartellrechtliche Risiken sind für die Deutsche Telekom von besonderer Relevanz und werden daher bei den Compliance-Risiken als eines der Haupt-Risiken betrachtet. Die Erkennung und Einbettung kartellrechtlicher Risiken in das Compliance-Programm des Konzerns verantwortet der Bereich Group Compliance Management.⁵

▪ **Compliance-Programm:**

Auf der Grundlage der Beurteilung der Compliance-Risiken wurden Grundsätze und Maßnahmen eingeführt, die auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind. Das Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen. Das Compli-

⁵ Siehe Prozesshandbuch GCM, März 2014.

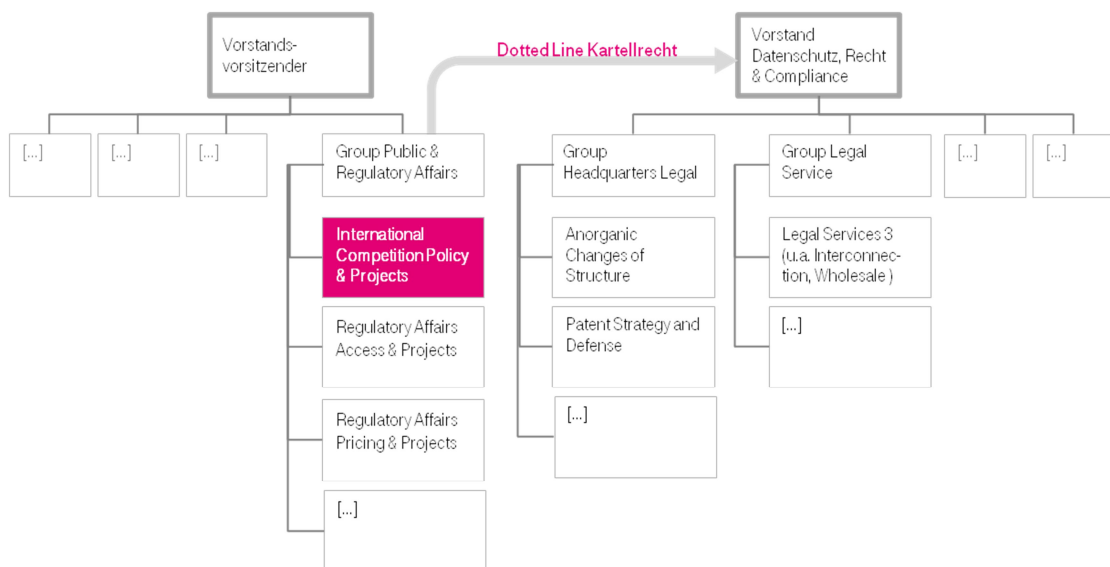
ance-Programm wurde zur Sicherstellung einer personenunabhängigen Funktion des Compliance Programms dokumentiert.

Neben den regelmäßig wiederholten Maßnahmen des nationalen und internationalen Rollout sowohl einer Konzernrichtlinie zum Kartellrecht als auch eines eLearnings zum Kartellrecht, bedarfsorientierter Präsenzs Schulungen, der Zurverfügungstellung zahlreicher weiterer Merkblätter/Leitlinien zu Spezialthemen, der Schulung des Gebäudemanagements für den Fall kartellbehördlicher Durchsuchungen werden im Rahmen der Compliance Risk Assessments jährlich auf Basis aktueller Risikobewertungen konkrete Maßnahmen initiiert.

▪ **Compliance-Organisation:**

Das Management der Deutschen Telekom regelt die Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie Aufbau- und Ablauforganisation im CMS als integralen Bestandteil der Unternehmensorganisation und stellt die für ein wirksames Compliance Management System notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Der Kartellrechtsbereich ist innerhalb des Regulierungsbereichs der Deutschen Telekom im Bereich des Vorstandsvorsitzenden verortet. Dies ist in der sachlichen Nähe zu den im Netzsektor Telekommunikation eng mit dem Kartellrecht verknüpften Regulierungsthemen begründet. Abschließend verantwortlich ist über ein Dotted-Line der Vorstand für Datenschutz, Recht und Compliance. Auf diese Weise findet insbesondere eine themenbasierte, enge Zusammenarbeit mit den kartellrechtsnahen Rechtsbereichen sowie der Compliance-Organisation des Vorstandsbereichs Datenschutz, Recht und Compliance statt. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit (fallweise) mit weiteren Abteilungen im Deutsche Telekom Konzern.



Der Kartellrechtsbereich ist durch seine Aufhängung direkt unterhalb der Vorstandsebene in der Lage, kritische Themen schnell und effektiv zu eskalieren, um kartellrechtliche Risiken zu minimieren. Innerhalb des Kartellrechtsbereichs gibt es eine klare Zuordnung mit Blick auf Themen und Zuständigkeiten für die Betreuung der Tochtergesellschaften.

▪ **Compliance-Kommunikation:**

Die jeweils betroffenen Mitarbeiter und ggf. Dritte werden kontinuierlich über das Compliance-Programm sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert, damit sie ihre Aufgaben im Compliance System ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen können. Im Unternehmen wird festgelegt, wie Compliance-Risiken sowie Hinweise auf mögliche und festgestellte Regelverstöße an die zuständigen Stellen im Unternehmen (z.B. die gesetzlichen Vertreter und erforderlichenfalls das Aufsichtsorgan) berichtet werden.

Die Kommunikation über das Compliance-Programm sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten erfolgt zum einen über den Rollout der Konzernrichtlinie Kartellrecht, das regelmäßig durchgeführte eLearning sowie im Rahmen des ständig weiterentwickelten Scopes der Präsenzs Schulungen. Der Intranet-Auftritt erfüllt zusätzlich diesen Zweck, indem Beschäftigte des Konzerns auf diese Weise Themen und Verantwortlichkeiten ansehen können. Veröffentlichungen zu einzelnen Themen im Intranet erhöhen ebenfalls die kartellrechtliche Awareness.

- **Compliance-Überwachung und Verbesserung:**

Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance Management Systems werden in geeigneter Weise überwacht. Voraussetzung für die Überwachung ist eine ausreichende Dokumentation des Compliance Systems. Werden im Rahmen der Überwachung Schwachstellen im Compliance System bzw. Regelverstöße festgestellt, werden diese an das Management der Deutschen Telekom bzw. die hierfür bestimmte Stelle im Unternehmen berichtet. Die gesetzlichen Vertreter sorgen für die Durchsetzung des Compliance Management Systems, die Beseitigung der Mängel und die Verbesserung des Systems.



Anlage 2

Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002
(IDW-Auftragsbedingungen)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensiblere Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.